

Vereinbarung
zur Regulierung von Wildschäden im Ackerbau
(Pflanzenverbiss, Aufbruchschäden etc.) ab Vegetationsende

(Diese Vereinbarung ist besonders dann zu empfehlen, wenn Wild in der Vegetationsruhe an **Getreide oder Raps** noch Schäden zu verursachen droht und der Schadensumfang daher noch nicht abschließend zu beurteilen ist.)

zwischen **dem/der Landwirt/in**

Vorname, Name

Straße/Hof

PLZ und Ort

und **dem/der Jagdpächter/in**

Vorname, Name

PLZ und Ort

und/oder **der örtlichen Jagdgenossenschaft, vertreten durch den/die Vorsitzende/n**

Vorname, Name

PLZ und Ort

als Ersatzpflichtige/m.

Der bis zum heutigen Zeitpunkt entstandene Äsungs-/Aufbruchschaden durch Schalenwild an der/den Ackerfläche/n

Gemarkung: _____

Jagdbezirk: _____

Flurnummer, -stück, -name	Fläche m ²		Kultur:
	geschädigt	Schlag ges.	

wird als zu ersetzender Wildschaden anerkannt.

Wegen des Umstandes, dass auf diesen Flächen in der Zeit ohne Vegetation (Winter) noch Schwarzwildschäden zu erwarten sind, wird vereinbart, dass diese zu Vegetationsbeginn in einem neuen vom Landwirt zu benennenden Termin besichtigt werden und die dann festzustellenden Wildschäden durch Aufmaß ermittelt und durch den/die Ersatzpflichtige/n ebenfalls anerkannt und ersetzt werden. Für den Inhalt des Schadensersatzes gelten § 249 ff. BGB entsprechend.

Sollte es an diesem Termin nicht zu einer Einigung zwischen den Vertragsparteien über den Wildschadenersatz kommen, soll der Schaden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geschätzt werden, dessen Honorar die Vertragsparteien je zur Hälfte tragen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Landwirt die jeweils neu entstandenen Wildschäden auf diesen Grundstücken beim Ersatzpflichtigen nicht laufend geltend machen muss. Es steht dem Landwirt jedoch frei, die Schäden zur Sicherung seines gesetzlichen Anspruchs nach § 39 LJG laufend bei der zuständigen Behörde anzumelden (§ 43 Abs. 1 LJG).

Diese Vereinbarung ist selbstständige Anspruchsgrundlage für Wildschadenersatz, ungeachtet §§ 39 ff. LJG. Die Geltung dieser Vereinbarung wird durch das fehlende behördliche Vorverfahren nicht berührt.

Ort, Datum

Geschädigter

Ersatzpflichtiger